

BGer 9C_47/2015 vom 27. Mai 2015

Bundesgericht, 2015-05-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_47_2015

FR: TF 9C_47/2015 du 27 mai 2015

IT: TF 9C_47/2015 del 27 maggio 2015

Erwägungen

E. 1

Eine Vorsorgeeinrichtung kann ihre Leistungen einstellen, wenn aus spezifisch berufsvorsorgerechtlichen, nicht notwendigerweise auch für den IV-Rentenanspruch relevanten Gründen grundsätzlich kein Anspruch mehr besteht (Urteil 9C_604/2014 vom 31. März 2015 E. 3.3). Nach Auffassung der Vorinstanz ist ein solcher Tatbestand gegeben, indem es am erforderlichen engen zeitlichen Konnex zwischen der im Februar 2007 eingetretenen Invalidität (nach einem Unterbruch seit Dezember 2004 [Rentenende: 31. März 2005, Rentenwiederbeginn: 1. Mai 2007; Art. 88a IVV] und der während der Versicherungsdauer (1. Dezember 1985 bis 30. September 2004) bestandenen Arbeitsunfähigkeit fehle (Art. 23 aBVG [seit 1. Januar 2005: Art. 32 lit. a BVG]; vgl. BGE 134 V 20). Aus der Sachverhaltswürdigung im Urteil 9C_161/2009 vom 18. September 2009 ergebe sich, dass im Zeitraum von Dezember 2004 bis Februar 2007 weder eine somatisch noch eine psychisch bedingte Einschränkung der Arbeitsfähigkeit ausgewiesen sei, welche die Klägerin an der Realisierung eines - bezogen auf die angestammte Tätigkeit - rentenausschliessenden Einkommens in einer der gesundheitlichen Beeinträchtigung angepassten Tätigkeit hätte hindern können.

E. 2

Die Beschwerdeführerin bringt vor, dass es in dem mit Urteil 9C_161/2009 vom 18. September 2009 abgeschlossenen Verfahren betreffend den Anspruch auf eine Rente der Invalidenversicherung nicht um dieselbe Fragestellung gegangen sei. Dem hat indessen die Vorinstanz Rechnung getragen, indem sie nicht einfach auf die Sachverhaltsfeststellung und Beweiswürdigung in diesem Erkenntnis abgestellt, sondern unter Berücksichtigung der und in Auseinandersetzung mit den von der Klägerin zur Stützung ihres Standpunktes angerufenen Akten begründet hat, weshalb von einer anspruchsaufhebenden Unterbrechung des zeitlichen Konnexes auszugehen sei. Diesbezüglich gilt im Übrigen der Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit (vgl. Urteil 9C_915/2013 vom 3. April 2014 E. 5.2) und nicht einer an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit, wie die Beschwerdeführerin annimmt.

Die weiteren Vorbringen in der Beschwerde, soweit sie die tatsächlichen Grundlagen des angefochtenen Entscheids betreffen, sind rein appellatorischer Natur; darauf ist somit nicht einzugehen (Urteil 9C_535/2014 vom 15. Januar 2015 E. 1.2 [nicht publ. in: BGE 141 V 25]). Von einer offensichtlich unrichtigen Sachverhaltsfeststellung durch die Vorinstanz (Art. 105 Abs. 2 BGG) kann nicht gesprochen werden). Schliesslich kann die Beschwerdeführerin auch aus der Rechtsprechung zum zeitlichen Konnex zwischen Arbeitsunfähigkeit und Invalidität bei Schubkrankheiten (vgl. Urteil 9C_126/2013 vom 13. August 2013 E. 4.1 mit Hinweis) nichts zu ihren Gunsten ableiten. Aufgrund der Akten ist hinsichtlich der geltend gemachten rezidivierenden depressiven Erkrankung jedenfalls für

den Zeitraum von Januar 2005 bis Dezember 2006 von einer nicht wesentlich eingeschränkten Arbeitsfähigkeit in einer angepassten Tätigkeit auszugehen, was den zeitlichen Konnex unterbricht.

Die Beschwerde ist unbegründet.

E. 3

Ausgangsgemäss wird die Beschwerdeführerin kostenpflichtig (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.